

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Mit E-Mail:
milr@bmlv.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.283.504

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin
valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 531 15-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
europarecht@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: S91000/15-MR/2024 (1)

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2014 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden (als Teil der Vorbereitung des Gesetzespakets „Informationsfreiheit“);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA 600.614/0002-V/2/2008).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 3 (§ 55 Abs. 8):

1. Die Formulierung der Wortfolge *„obliegt für den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung [...] dem Bundesminister für Landesverteidigung“* erscheint unklar und unbestimmt. Nach den Erläuterungen soll im *„Hinblick auf die zahlreichen auch kleineren Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie im Bundesheer [...] im Sinne der Rechtstaatlichkeit eine entsprechende Sondernorm für die künftige Behördenzuständigkeit geschaffen werden, nach der alle Bescheide durch den Bundesminister für Landesverteidigung erlassen werden“* (Seite 2). Gemeint ist daher wohl nicht der *„Vollziehungsbereich“*, sondern der gesamte *Wirkungsbereich des Bundesministers* (Art. 77 Abs. 2 B-VG iVm Teil 2 der Anlage zu § 2 Abschnitt L BMG) einschließlich des Bundesheeres und aller nachgeordneter Dienststellen.

2. Die im Entwurf vorliegende Bestimmung lässt auch nicht erkennen, inwieweit sie angesichts der verfassungsrechtlichen Sonderstellung des Bundesheeres den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 77 Abs. 1 B-VG und des Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG idF des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 entspricht:

2.1. Art. 77 Abs. 1 B-VG steht der Einrichtung von Behörden entgegen, die nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und im Auftrag des Bundesministers neben dem Bundesministerium tätig werden (Dienststellenvorbehalt; s. VfSlg. 4117/1961). Zudem betont der Verfassungsgerichtshof, dass die österreichische Bundesverfassung den Bereich der zivilen Gewalt und jenen der militärischen Gewalt strikt voneinander trennt und damit zwei Systeme geschaffen hat, die jeweils unterschiedlichen Gewalten zuzurechnen sind – der militärischen und der zivilen Gewalt (VfSlg. 20.468/2021, Rz 30f; zum Unterschied zwischen Bundesheer und Heeresverwaltung siehe auch *Fister* in Kneihs/Lienbacher (Hg.), *Bundesverfassungsrecht* [2023], zu Art. 79, Rz 12). Weder der vorgeschlagene § 55 Abs. 8 noch dessen Erläuterungen geben Aufschluss darüber, an welche im Namen des Bundesministers bzw. der Bundesministerin tätige(n) Stelle(n) gedacht ist, sodass dazu keine näheren verfassungsrechtlichen Aussagen getroffen werden können.

2.2. Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG idF des Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2024 sieht eine Bedarfskompetenz des Bundes nach der Vorbildbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG vor. Demnach dürfen vom Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abweichende Regelungen nur dann getroffen werden, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu RV 2238 BlgNR 27. GP, S 4).

Dies ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen (vgl. VfSlg. 8583/1979, 13.831/1994, 15.369/1998, 15.218/1998, 16.414/2002) oder abweichende Regelungen im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften unerlässlich sind (beginnend mit VfSlg. 8945/1980, vgl. VfSlg. 11.564/1987, 14.153/1995, 19.922/2014).

Gemäß § 3 Abs. 2 IFG ist zur Gewährung des Zugangs zu Informationen jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört. Das bedeutet für das Bundesheer und die dem Bundesministerium für Landesverteidigung nachgeordneten Dienststellen, dass diese jeweils für ihren eigenen Geschäftsbereich für die Informationserteilung zuständig sind. Wenn daher im Wehrgesetz vom IFG abweichende Regelungen getroffen werden sollen, muss die Erforderlichkeit der Regelung im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes näher begründet werden. Es wird daher angeregt, die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):**Zu Z 3 (§ 55 Abs. 8):**

Sofern die Zuständigkeitsregelung beibehalten werden soll, wird – abgesehen von der Anregung, das Wort „Vollziehungsbereich“ durch das Wort „Wirkungsbereich“ zu ersetzen – darauf hingewiesen, dass die Novellierungsanordnung *„Dem § 55 wird folgender Abs. 8 angefügt:“* zu lauten hat.

Zu Z 4 (§ 60 Abs. 2s):

Die Bestimmung des § 60 Abs. 2s wurde bereits als Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl. I Nr. 77/2024 eingefügt und sollte aus Gründen der Dokumentation nicht novelliert werden. Die Novellierungsanordnung sollte daher *„Nach § 60 Abs. 2s wird folgender Abs. 2t eingefügt:“* lauten und die Bestimmung entsprechend benannt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):**Zu Z 2 (§ 57 Abs. 1):**

Für die bessere Verständlichkeit wird angeregt, den gesamten § 57 Abs. 1 neu zu erlassen, um den bestehenden letzten Satz als Schlussteil (Formatvorlage 58_Schluss_01_Abs), und nicht als Teil der Z 7, kenntlich zu machen:

„(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind. Sie unterliegen dabei einer Geheimhaltungspflicht, soweit dies erforderlich ist

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.“

Die Novellierungsanordnung sollte daher *„§ 57 Abs. 1 lautet:“* lauten.

Zu Z 4 (§ 61):

Die Bestimmung des § 61 Abs. 1n wurde bereits als Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl. I Nr. 77/2024 eingefügt und sollte aus Gründen der Dokumentation nicht novelliert

werden. Die Novellierungsanordnung sollte demnach „*Nach § 61 Abs. 1n wird folgender Abs. 1o eingefügt:*“ lauten und die Bestimmung entsprechend benannt werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angemerkt, dass in der Textgegenüberstellung in § 61 (1n) die Bezeichnung „Abs.“ vor der Zahl 4 fehlt.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. Mai 2025
Für den Bundeskanzler:
Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

